

Fürsorge- und Weiterbildungstiftung

- Reglement 2021
- Urkunde

Reglement

Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung

I. Allgemeines

Der Zweck der Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung von Baukader Schweiz (Stiftung) ist in Art. 3 der Stiftungsurkunde umschrieben.

II. Leistungen

1. Finanzierung

Die Leistungen werden aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, allfälligen weiteren Einnahmen und dem Stiftungsvermögen finanziert.

2. Voraussetzung für Leistung

Der Stiftungsrat gewährt unter folgenden Voraussetzungen Leistungen:

- 2.1 An Mitglieder von Baukader Schweiz ab Beginn der Beitragspflicht.
- 2.2 Nach Abklärung und Feststellung, dass die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers die Ausrichtung von Unterstützung rechtfertigen. Dem Stiftungsrat muss die Einsicht in die geforderten Belege lückenlos gewährt werden.
- 2.3 Keinen Anspruch auf Leistung haben Mitglieder, welche in einem Kündigungs- oder Streichungsverfahren bezüglich der Mitgliedschaft bei Baukader Schweiz stehen.

3. Art der Leistung

3.1 Hilfe bei Krankheit, Unfall und Invalidität

Die Beitragsbefreiung bei AHV-Eintritt bleibt bestehen, wenn das Mitglied bereits 5 Jahre beitragsbefreit, war aufgrund Art. 3.1 oder Art. 3.2.

- a) Übernahme des Verbandsbeitrages von Baukader Schweiz.
- b) Gewährung eines zinslosen Darlehens von monatlich max. Fr. 2'000.- zur Überbrückung der Zeit bis die Eidg. Invalidenversicherung finanzielle Leistungen einrichtet.

3.2 Hilfe bei Arbeitslosigkeit

Die Beitragsbefreiung bei AHV-Eintritt bleibt bestehen, wenn das Mitglied bereits 5 Jahre beitragsbefreit, war aufgrund Art. 3.1 oder Art. 3.2.

- a) Übernahme des Verbandsbeitrages von Baukader Schweiz.
- b) Gewährung eines zinslosen Darlehens von monatlich max. Fr. 2'000.- zur Überbrückung der Zeit bis die Arbeitslosenversicherung Beiträge entrichtet.

3.3 Allgemeine Fürsorge

Der Stiftungsrat entscheidet in folgenden Fällen über Form und Art der Leistung: bis max. Fr. 4'800.-

- Ausgesteuerte
- Bei Teil- oder Vollinvalidität
- Bei Einkommensverzug bei Konkurs oder Insolvenzerklärung des Arbeitgebers

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

3.4 Unterstützung der berufsbezogenen Weiterbildung

- a) Gewährung von zinslosen Darlehen beim Besuch von Tagesbaufachschulen pro Semester
- | | |
|------------------------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> Vorarbeiter | Fr. 1'500.– |
| <input type="checkbox"/> Polier | Fr. 1'500.– |
| <input type="checkbox"/> Bauführer | Fr. 2'500.– |
| <input type="checkbox"/> Bauleiter | Fr. 2'500.– |
| <input type="checkbox"/> Fachhochschulen | Fr. 2'500.– |
- b) Gewährung von zinslosen Darlehen beim Besuch von berufsbegleitenden Baufachschulen pro Semester max. Fr. 1'500.–.

3.5 Pensionierung

Die Stiftung kann sich an Kosten für Projekte im Zusammenhang mit oder nach der Pensionierung beteiligen. Über die Höhe der Leistung entscheidet der Stiftungsrat von Fall zu Fall.

4. Rückerstattung von Leistungen aus Artikel 3.3

- 4.1 Bei einem Austritt aus Baukader Schweiz vor Ablauf einer 10jährigen Mitgliedschaft müssen die erhaltenen Leistungen anteilmässig für die fehlenden Jahre zurückbezahlt werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaftsjahre vor Leistungsbezug werden angerechnet.

III. Verwaltung

5. Organe der Stiftung

- a) der Stiftungsrat
b) die Revisionsstelle

6. Der Stiftungsrat

6.1 Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Wahl oder Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
b) die Bestimmung der
- | |
|------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Geschäftsstelle |
| <input type="checkbox"/> Revisionsstelle |
- c) die Kontrolle und Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
d) die Finanzplanung
e) den Erlass von Reglementen und Verträgen
f) die Behandlung von Gesuchen für Leistungen, die das Reglement vorsieht.

6.2 Unterschriftenregelung:

Der Präsident führt Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Vizepräsidenten

6.3 Das Präsidium: Der Präsident des Stiftungsrates ist vorzugshalber auch Mitglied des Zentralvorstandes von Baukader Schweiz.

7. Die Geschäftsstelle

Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstattet jährlich Bericht z.Hd. des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde. Fällt die Bilanzsumme der Stiftung auf unter CHF 200'000.00 kann die Stiftung bei der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, auf die Bezeichnung einer Revisionsstelle verzichten.

IV Schlussbestimmungen

9. Geschäftsjahr

9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.2 Der Stiftungsrat reicht jährlich z.Hd. der Aufsichtsbehörde die Unterlagen gemäss der Verordnung über die Stiftungsaufsicht Art. 7 ein.

10. Streitigkeiten

Gegen Beschlüsse des Stiftungsrates kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Stiftungsrat Einsprache erheben. Nach Anhörung des Einsprechers entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

11. Reglementlücken

Fälle, für welche das Reglement keine oder ungenügende Bestimmungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Stiftungszweckes und des Stiftungsrechtes.

12. Rechtsgültigkeit

Das Reglement und die Urkunde sind in den Amtssprachen abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text rechtsgültig.

13. Genehmigung des Reglements

Das Reglement mit Änderungen wurde gemäss Beschluss auf dem Korrespondenzweg im Dezember 2021 durch den Stiftungsrat genehmigt. Es tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.01.2018.

Olten, 20. Dezember 2021

Martin Schönholzer
Präsident des Stiftungsrates

Hans Steiner
Vizepräsident des Stiftungsrates

Tabelle zu Art. 3.3 Allgemeine Fürsorge

Klassen	Leistungsstufen			
	A 100%	B 75%	C 50%	D 33%
1 Ledige	70	52	35	-
Verheiratete				
2 ohne Kinder, Ehefrau berufstätig	50	37	25	-
3 ohne Kinder, Ehefrau nicht berufstätig	70	52	35	-
4 mit 1 Kind	90	67	45	30
5 mit 2 Kindern	100	75	50	33
6 mit 3 Kindern	100	90	60	40
Geschiedene				
7 mit einfacher Unterstützungspflicht	80	60	40	-
8 mit zweifacher Unterstützungspflicht	90	67	45	30
9 mit dreifacher Unterstützungspflicht	100	75	50	33

1 Punkt entspricht 48 Franken.

Die Leistungsstufen A bis D bedeuten, dass ein Gesuchsteller, der bisher ein hohes Einkommen hatte, über grössere Ersparnisse verfügt oder während der Ausbildung Einkünfte aus anderen Quellen bezieht, vom Stiftungsrat zurückgestuft werden kann, wodurch sich sein Leistungsanspruch entsprechend vermindert.

Urkunde

Art. 1 Errichtung der Stiftung

Gestützt auf Artikel 32 des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) vom 8. Oktober 1976, errichtet Baukader Schweiz unter dem Namen «Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung Baukader Schweiz», nachfolgend Stiftung genannt, eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz der Stiftung

Der Sitz der Stiftung ist identisch mit dem Sitz von Baukader Schweiz.

Art. 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt Arbeitslosenbeihilfe, allgemeine Fürsorge für die Mitglieder, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Zuwendung an andere Sozialinstitutionen.

Art.4 Finanzierung

Die Stiftung wird finanziert durch:

- 4.1 Den von Baukader Schweiz im Sinne von Artikel 32, Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 8.Oktober 1976 anfallenden Vermögensanteil der Arbeitslosenkasse Schweizerischer Baukaderverband, in der Höhe von Fr. 670'209.95 (sechshundertsiebzigtausendzweihundertundneun Franken und fünfundneunzig Rappen).
- 4.2 Freiwillige Zuwendungen.
- 4.3 Zinsen des Stiftungsvermögens.

Art.5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 5.1 Der Stiftungsrat: dieser besteht aus 5 Mitgliedern von Baukader Schweiz, wovon 1 Mitglied aus dem Zentralvorstand von Baukader Schweiz, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
Die Vertretung aus dem Zentralvorstand wird durch den Zentralvorstand gewählt. Die übrigen Stiftungsräte, pro Region I Verbandsmitglied, werden von den Regionen von Baukader Schweiz gewählt.
Die Aufgabe des Stiftungsrates regelt das Stiftungsreglement.
- 5.2 Die Revisionsstelle: Soweit diese nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde, ist diese ist identisch mit der Revisionsstelle der Verbandskassen von Baukader Schweiz.

Art. 6 Buchführung, Vermögensverwaltung, Vermögensanlage

- 6.1 Die Verwaltung und Buchführung erfolgt durch den Stiftungsrat.
- 6.2 Die Anlage von Stiftungsvermögen in Forderungen an Baukader Schweiz oder deren Institutionen ist nur zulässig bis höchstens 2/3 des Kassenvermögens; sie ist hinreichend sicherzustellen und angemessen zu verzinsen.

Art. 7 Stiftungsreglement

Das Stiftungsreglement wird vom Stiftungsrat erlassen.

Art. 8 Auflösung

Bei einer allfälligen Liquidation der Stiftung ist das Vermögen der bestehenden Sozialinstitution von Baukader Schweiz zuzuweisen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder einen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 9 Allgemeines

Mit Beschluss vom 26.04.1979 wurde die Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung per 01.04.1977 errichtet.

Mit Beschluss vom 04.05.2009 besteht der Stiftungsrat neu aus 5 Mitgliedern (alt 7 Mitglieder).

Mit Beschluss vom 02.05.2011 wurde der Name „Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung des Schweizerischen Baukader-Verbandes“ auf neu „Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung Baukader Schweiz“ geändert.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Stiftung tritt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der Arbeitslosenkasse Schweizerischer Baukaderverband vom 22./23. April 1978 in Luzern, rückwirkend auf den 1. April 1977, in Kraft.

Die Neufassung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft.

Olten, 20. Dezember 2021

Für die Stifterin:

Martin Schönholzer

Hans Steiner



BAUKADER SCHWEIZ
TEL 062 205 55 00
INFO@BAUKADER.CH
WWW.BAUKADER.CH